

RS OGH 1977/11/24 7Ob711/77, 7Ob557/82, 4Ob152/83, 4Ob12/85, 1Ob583/93, 7Ob627/93, 6Ob79/99g, 8ObA10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1977

Norm

KO §7

KO §113

ZPO §164

ZPO §165 Abs2

Rechtssatz

Der Fortsetzungsbeschluss, durch den die durch die Konkursöffnung eingetretene Unterbrechungswirkung beseitigt wird, muss nicht als solcher bezeichnet werden (hier: Beschluss auf Zustellung eines Versäumungsurteil an den Masseverwalter).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 711/77

Entscheidungstext OGH 24.11.1977 7 Ob 711/77

Veröff: JBl 1978/433

- 7 Ob 557/82

Entscheidungstext OGH 18.03.1982 7 Ob 557/82

Veröff: EvBl 1982/119 S 401

- 4 Ob 152/83

Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 152/83

Auch; Beisatz: Hier: Zustellung der Revision an den Masseverwalter. (T1)

- 4 Ob 12/85

Entscheidungstext OGH 26.02.1985 4 Ob 12/85

Beisatz: Wurde das Verfahren vom Erstgericht durch die Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung über den Widerspruch wieder aufgenommen, mag dies auch wegen des fehlenden Fortsetzungsantrages des Masseverwalters verfrüht gewesen sein, so kann doch nach Aufnahme des Verfahrens durch den Masseverwalter seine Berufung und der Widerspruch gegen des Versäumungsurteil nicht mehr als unzulässig zurückgewiesen werden. (T2)

- 1 Ob 583/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 583/93

Vgl; Veröff: SZ 66/178

- 7 Ob 627/93

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 627/93

- 6 Ob 79/99g

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 79/99g

Auch; Beisatz: Wenn ein Masseverwalter in einem Aktivprozess des Gemeinschuldners gemäß § 8 KO eintritt und das Erstgericht darüber eine Tagsatzung ausschreibt, diese durchführt und in merito entscheidet, hat es damit schlüssig dem Fortsetzungsantrag gemäß § 166 Abs 2 ZPO stattgegeben, womit die Unterbrechungswirkung des § 7 Abs 1 KO beseitigt wurde. (T3)

- 8 ObA 104/01d

Entscheidungstext OGH 25.10.2001 8 ObA 104/01d

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Es ist darauf abzustellen, ob durch die nächste das Verfahren vorantreibende Verfügung der Entscheidungswille des Gerichts, das unterbrochene Verfahren aufzunehmen, deutlich erkennbar ist. (T4); Beisatz: Durch die Zustellung einer Gleichschrift des Fortsetzungsantrags ist das Verfahren mit dem Datum der Zustellverfügung im Sinn des § 165 Abs 2 ZPO aufgenommen. (T5)

- 6 Ob 318/01k

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 318/01k

Auch; Beis wie T4

- 9 Ob 40/03b

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 Ob 40/03b

Beis ähnlich wie T4

- 2 Ob 165/04k

Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 165/04k

Auch; Beisatz: Es ist erforderlich, dass der auf Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens zielende Antragsbeziehungsweise Entscheidungswille deutlich erkennbar ist. (T6); Beisatz: Wenn weder die Parteien noch das Gericht eine Unterbrechung annahmen, kann der weiteren Durchführung des Verfahrens kein konkludenter Antrags- oder Entscheidungswille auf dessen Wiederaufnahme unterstellt werden. (T7)

- 8 Ob 14/07b

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 14/07b

Auch; Beisatz: Hier: Ergibt sich aber aus der erstgerichtlichen Begründung gerade das Fehlen eines Entscheidungswillens, das unterbrochene Verfahren fortzusetzen. (T8)

- 3 Ob 171/08f

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 171/08f

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T7

- 9 ObA 61/15h

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 61/15h

Auch; Beis wie T6

- 9 ObA 61/17m

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 ObA 61/17m

- 10 Ob 21/18p

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 10 Ob 21/18p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0037193

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at